

## Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für Neubau einer BHKW-Anlage in 78176 Blumberg

Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis hat der EDEKA Südwest Fleisch GmbH, Waldshuter Str. 37, 78176 Blumberg, am 04.06.2025 die Genehmigung nach §§ 4, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 1.2.3.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) für die für die Errichtung und den Betrieb einer Erdgas-BHKW-Anlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 2.415 kW auf deren Betriebsgelände in 78176 Blumberg, Waldshuter Str. 37, Flurstück Nr. 3127, erteilt.

Der verfügende Teil der Entscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung haben den folgenden Wortlaut:

„ 1. **Entscheidung:**

1.1 Wir erteilen Ihnen die

**immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

für die Errichtung und den Betrieb einer Erdgas-BHKW-Anlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 2.415 kW auf Ihrem Betriebsgelände in 78176 Blumberg, Waldshuter Str. 37, Flurstück Nr. 3127.

1.2 Die Genehmigung schließt nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) u. a. die folgenden Entscheidungen ein:

1.2.1 Die **baurechtliche Genehmigung** nach § 58 der Landesbauordnung (LBO) für die in den Bauvorlagen gekennzeichneten Bauteile;

1.2.2 Die **Befreiung** von den **Festsetzungen des Bebauungsplans** „Vogelherd“ der Stadt Blumberg hinsichtlich der max. zulässigen Gebäudehöhe (12 m) für die Rückkühler der Kälteanlage (16,42 m) nach § 31 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB);

1.2.3 Die **Erlaubnis** für die Errichtung und den Betrieb einer **Dampfkesselanlage** mit einer Dampfleistung von 5,755 t/h nach § 18 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

1.3 Die Entscheidung ergeht unbeschadet anderer behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Entscheidung eingeschlossen werden.

1.4 Die unter den Nrn. 3 bis 12 genannten Nebenbestimmungen und Hinweise sind zu beachten.

1.5 (Kostenentscheidung)

...

14. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen, erhoben werden. "

Die Entscheidung enthält die unter Ziff. 1.4 aufgeführten Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen.

Die vollständige Entscheidung einschließlich der Nebenbestimmungen und der Begründung liegt vom 12.06.2025 bis zum 25.06.2025 auf der Internetseite des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis unter dem Link: <https://cloud.lrasbk.de/s/exMAZi4jckMqciF> zur Einsicht aus.

Eine Einsichtnahme ist in dem genannten Zeitraum auch beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz, Am Hoptbühl 5, 78048 Villingen-Schwenningen, Raum Nr. 201, während der Dienststunden möglich. Es wird um vorherige Terminvereinbarung unter Tel.: 07721/913-7649 oder E-Mail an: [wasseramt@lrasbk.de](mailto:wasseramt@lrasbk.de) gebeten. Bei Bedarf kann von dort auch eine andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Entscheidung auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis  
Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz  
Villingen-Schwenningen, 11.06.2025